

## **Richtlinie für den Zuschuss zur fremdsprachlichen Weiterbildung**

### *Präambel*

Ziel dieser Richtlinie ist es, Studierende, die nach Grundkenntnissen oder Kenntniserweiterung in einer oder mehreren Fremdsprachen streben, unabhängig von ihren Motivationsgründen finanziell zu entlasten und damit den Zugang und die Fortführung der fremdsprachlichen Weiterbildung zu erleichtern und zu fördern.

### **1 Allgemeine Voraussetzungen**

1.1 Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses zur fremdsprachlichen Weiterbildung (im Folgenden als Sprachenzuschuss bezeichnet) durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz (im Folgenden als ÖH Uni Graz bezeichnet) ist die Erfüllung folgender Kriterien:

1.1.1 der\*die Studierende ist Mitglied der ÖH Uni Graz

1.1.2 der\*die Studierende hat eine aufrechte Meldung zu einem Studium an der Karl-Franzens-Universität Graz

1.1.3 der\*die Studierende kann einen im Sinne dieser Richtlinie günstigen Studienerfolg nachweisen

1.1.4 der\*die Studierende hat im vorangegangenen Semester einen Semester- oder Intensivkurs des Zentrums für Sprache, Plurilingualismus und Fachdidaktik *treffpunkt sprachen* positiv absolviert

1.1.5 der\*die Studierende erhält von keiner anderen Stelle eine Förderung für Fremdsprachenkurse

1.1.6 der\*die Studierende hat den zu bezuschussenden Sprachkurs nicht im Rahmen eines Austauschprogrammes abgeschlossen

1.2 Auf die Gewährung von Unterstützung durch die ÖH Uni Graz besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.

### **2 Studienerfolg**

2.1 Für die Genehmigung des Zuschusses ist ein ausreichender Studienerfolg notwendig.

2.2 Ein ausreichender Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn der\*die Antragsteller\*in innerhalb der beiden vorangegangenen Semester zumindest entweder eine Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder Prüfungen im Ausmaß von mindestens 16 ECTS oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat. Anrechnungen für abgelegte Prüfungen können nicht als Leistungsnachweis herangezogen werden. Wahlweise können auch das laufende und das vorangegangene Semester als Zeitraum für den Nachweis des Studienerfolgs

herangezogen werden, wenn ansonsten der Erfolg nicht vorläge. Semester, in denen eine Beurlaubung vorlag, werden nicht gezählt.

2.3 Für Doktoratsstudierende, die noch keine Arbeit an einer Dissertation nachweisen können, ist eine Studienleistung von mindestens 8 ECTS oder 4 Semesterwochenstunden ausreichend. Außerdem gilt das nachgewiesene Arbeiten an einer Diplom- oder Masterarbeit oder einer Dissertation als ausreichender Studienerfolg, die nachgewiesene Arbeit an einer Bachelorarbeit kann den zu erbringenden Leistungsnachweis um 6 ECTS reduzieren.

2.4 Gründe für einen unter diesen Vorgaben liegenden Studienerfolg, wie z.B. Mutterschutz, Kindererziehungszeiten, Berufstätigkeit (sofern mehr als eine geringfügige Beschäftigung vorlag), Krankheit, Behinderung, glaubwürdig gemachte Pflege von Angehörigen können werden berücksichtigt und führen zu einer Halbierung der vorgeschriebenen ECTS bzw. der vorgeschriebenen Semesterwochenstunden.

### **3 Reihung**

3.1 Die Vergabe der Förderung erfolgt grundsätzlich nach dem first come, first served Prinzip.

3.2 Jedoch werden die Studierenden, die soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie (siehe 4.) nachweisen, vorgereiht. Innerhalb der Gruppe der sozial bedürftigen Studierenden gilt wiederum das first come, first served Prinzip.

3.3 Bei der Vergabe der Förderung werden ebenso diejenigen Studierenden vorgereiht, die den Sprachkurs für die Absolvierung eines Austauschprogrammes abschließen. Innerhalb dieser Gruppe gilt das first come, first served Prinzip.

3.4. Bei der Vergabe der Förderung werden ebenso diejenigen Studierenden vorgereiht, die nachweisen können, dass sie bereits einen oder mehrere vorangegangene Sprachkurse in derjenigen Sprache abgeschlossen haben, für die der Antrag auf Förderung gestellt wird. Innerhalb dieser Gruppe gilt wiederum das first come, first served Prinzip.

3.5 Insgesamt erfolgt die Vergabe in dieser Reihenfolge:

- Sozial bedürftige Studierende, die bereits einen oder mehrere vorangegangene Sprachkurse in derjenigen Sprache abgeschlossen haben, für die der Antrag auf Förderung gestellt wurde oder die diesen für ein Austauschprogramm benötigen haben
- Sozial bedürftige Studierende
- Sozial nicht bedürftige Studierende, die bereits einen oder mehrere vorangegangene Sprachkurse in derjenigen Sprache abgeschlossen haben, für die der Antrag auf Förderung gestellt wurde.
- Studierende, die keinen der Vorreihungsgründe erfüllen

3.6 Anträge, die nach Ablauf bekanntgegebener Antragsfristen einlangen, werden nicht berücksichtigt.

## **4 Soziale Bedürftigkeit**

4.1 Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn die monatlichen Einnahmen die notwendigen monatlichen Ausgaben um weniger als 200€ übersteigen.

4.2 Die gewährte Förderung einer ÖH oder einer anderen Förderung einer öffentlichen Körperschaft, für die soziale Bedürftigkeit nachzuweisen ist, führt jedenfalls zur sozialen Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie.

## **5 Anträge**

5.1 Die Antragsstellung erfolgt im Nachhinein innerhalb von vier Wochen ab dem ersten Lehrveranstaltungstag des jeweils neuen Semesters (siehe Einteilung des Studienjahres im Mitteilungsblatt der Universität Graz). Abweichend von diesem Einreichungszeitraum kann der\*die zuständige Sozialreferentin der ÖH Uni Graz für die einzelnen Einreichungszeiträume einen anderen Zeitraum festlegen. Dieser ist angemessen zu veröffentlichen.

5.2 Anträge für diesen Zuschuss können von Studierenden durch elektronische Übermittlung an die dafür bekanntgegebene E-Mail-Adresse der ÖH Uni Graz gestellt werden. Für Studierende, denen eine Übermittlung per E-Mail aus technischen Gründen nicht möglich ist (zB. weil sie keinen PC oder Laptop besitzen oder keinen Internet-Zugang haben), ist die Antragstellung auch beim Sekretariat der ÖH Uni Graz möglich. Die Unterlagen werden dort durch das Sekretariat der ÖH Uni Graz gescannt und weiter übermittelt.

5.3 Die Antragsfristen werden auf der Webseite des Sozialreferats der ÖH Uni Graz bekanntgegeben.

5.4 Grundsätzlich ist nur ein Antrag pro Person pro Semester möglich.

5.5 Der Antrag ist mittels des von der ÖH Uni Graz zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Ihm sind folgende Unterlagen vollständig und in aktueller Version beizulegen:

5.5.1 Fortsetzungsbestätigung sowie ein Studienblatt für das laufende Semester und eine Bestätigung über den Studienerfolg aus dem laufenden sowie den letzten beiden Semestern.

## **6 Nachweise**

Dem Antrag sind gegebenenfalls auch folgende Nachweise beizulegen:

6.1 Im Falle eines geminderten Studienerfolgsnachweises hat der\*die Studierende Unterlagen dem Antrag beizufügen, die in Punkt 2.4 erwähnten Gründe für den geminderten Studienerfolg nahelegen.

6.2 Der Nachweis sozialer Bedürftigkeit erfolgt freiwillig. Dafür sind dem Antrag Unterlagen beizufügen,

6.2.1 die Zuschüsse nach Punkt 4.2 beweisen oder

6.2.2 die soziale Bedürftigkeit gemäß Punkt 4.1 nahelegen. Ein Nachweis der sozialen Bedürftigkeit erfolgt nach diesem Punkt durch die Vorlage der notwendigen Einkommens- und Ausgabennachweise, jedenfalls hat die antragstellende Person die Transaktionen der letzten drei Monate aller seiner\*ihrer Konten vorzulegen. Fließen wesentliche Einnahmen und Ausgaben nicht über das eigene Konto, sind diese ebenfalls bekanntzugeben.

6.3 Der Nachweis, der das Abschließen des Sprachkurses für die Teilnahme an einem Austauschprogramm nach 3.3 beweist, erfolgt freiwillig. Dafür ist dem Antrag der Letter of Acceptance der Gastuniversität beizufügen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die jedenfalls eine Bestätigung der Nominierung des Büros für internationale Beziehung der Karl-Franzens-Universität Graz dem Antrag hinzuzufügen.

6.4 Der Nachweis für einen oder mehrere bereits abgeschlossene Sprachkurse gemäß 3.4 erfolgt freiwillig. Dafür sind dem Antrag Unterlagen beizufügen, die einen positiven Abschluss eines oder mehrerer vorangegangener Sprachkurse in derjenigen Sprache, für die der Zuschuss beantragt wird, beweisen.

Dazu zählen insbesondere:

- Studienerfolgsnachweise der Universität Graz aus vorangegangenen Semestern, sofern der Sprachkurs, innerhalb der zwei vorangegangenen Semestern abgeschlossen wurde
- allgemein anerkannte Sprachzertifikate sofern das Zertifikat innerhalb der vorangegangenen 12 Monate abgeschlossen wurde

6.5 Die Entscheidung darüber, ob ein von den Nachweisen des 6.3 oder 6.4 verschiedener Nachweis mit eben diesen gleichzusetzen ist, obliegt der\*dem zuständigen Sachbearbeiter\*in im Einvernehmen mit dem\*der Sozialreferent\*in.

## **7 Verfahren & Vergabe**

7.1 Die Ansuchen werden automationsunterstützt bearbeitet.

7.2 Die Entscheidung über ein Ansuchen wird dem\*der Antragsteller\*in schriftlich mitgeteilt.

7.3 Änderungen an den im Antrag angegebenen Daten sind dem\*der zuständigen Sachbearbeiter\*in unverzüglich zu melden. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurden, sind zurückzuerstatten.

7.4 Der\*die zuständige Sachbearbeiter\*in kann bei unvollständigen Anträgen und Anträgen, bei denen Nachweise nicht ausreichend glaubwürdig erbracht wurden, Unterlagen von der\*dem Antragstellenden nachfordern. Werden die angeforderten Unterlagen nach Aufforderung nicht binnen 10 Tagen, spätestens aber bis zum Ende der Antragsfrist, nachgereicht, wird der\*die Studierende zeitlich zurückgereiht, bis alle erforderlichen Unterlagen zugesandt wurden. Ein bis zur Antragsfrist unvollständig gebliebener Antrag gilt als nicht eingereicht.

7.5 Durch die Vergabe von Zuschüssen auf Basis dieser Richtlinie werden die Kursgebühren für Semesterkurse und Intensivkurse des Zentrums für Sprache, Plurilingualismus und Fachdidaktik *treffpunkt sprachen* mit 75€ gefördert.

7.6 Ein etwaiger Restbetrag der Kursgebühren, sowie die Bearbeitungsgebühr von *treffpunkt sprachen* ist von der\*dem Studierenden selbst zu tragen.

7.7 Der\*Die Sozialreferent\*in überprüft die bearbeiteten Anträge und legt dem\*der Finanzreferent\*in und dem\*der Vorsitzenden der ÖH Uni Graz eine Liste mit den zu in Frage kommenden Studierenden zur Entscheidung über die Förderung vor.

## **8 Datenschutz**

8.1 Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.

8.2 Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen zum Sprachenzuschuss unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der\*die zuständige Sachbearbeiter\*in, der\*die zuständige Referent\*in, der\*die Finanzreferent\*in, der\*die Vorsitzende und seine\*ihre Stellvertreter\*innen, der\*die Vorsitzende des Finanzausschusses sowie die Mandatar\*innen der Universitätsvertretung der ÖH Uni Graz. Ein eingeschränkter Zugang (d.h. Zugang zu bestimmten Ansuchen oder bestimmten Informationen) kann vom\*von der Sozialreferent\*in in begründeten Fällen gewährt werden. Begründete Fälle sind jedenfalls solche, in denen die Unterstützung einer zusätzlichen Person zur Bearbeitung des Ansuchens (z.B. Übersetzen oder Dolmetschen) notwendig ist. Daten, die für den Bezug weiterer Unterstützungen durch die ÖH Uni Graz relevant sind (z.B. Kontaktdaten, Abgleich der Förderungsbezieher\*innen) können vom\*von der Sozialreferent\*in weitergegeben werden. Ein temporärer Zugang kann zum Zweck der Einschulung eines\*einer neuen Sachbearbeiter\*in oder einem\*einer neuen Sozialreferent\*in gewährt werden.

8.4 ämtliche Unterlagen sind in versperrten Schränken aufzubewahren. Den Schlüssel zu diesen erhalten der\*die zuständige Sachbearbeiter\*in, der\*die zuständige Referent\*in und das Sekretariat der ÖH Uni Graz.